



Inhaltsverzeichnis Nr. 6/2014

- **Bekanntmachung Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.05.2014 (Ö 125-2014/15) folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32 bis 35, 40, 41, 88, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter ein weiterer 2. Bürgermeister.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) Energie-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeindewerke, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - g) den Konzessionierungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeindewerke und im Konzessionierungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.



- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Murnau, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (6) Für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden, wobei sich der Marktgemeinderat die Zahl der Mitglieder vorbehält.

§ 3

Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale von 30,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Der erste Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Marktgemeinderates und Leiter der gemeindlichen Verwaltung (Art. 34, 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters regelt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in der Weise, dass das dienstälteste Marktgemeinderatsmitglied weiterer Stellvertreter ist.

§ 6

Der zweite Bürgermeister

Der zweite ist Ehrenbeamter (ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister) und erhält eine monatliche Entschädigung gem. Art. 134 Abs. 4 KWBG. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme.



§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.06.2008 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 12.05.2014
MARKT MURNAU a. Staffelsee

Rathaus 2 x	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Aushang am 15.05.2014 /ma
Abgenommen am /